

Zuchtordnung (ZO) des Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e. V.

Inhalt	Seite
§ 1. Allgemeines	2
§ 2. Zuchtrecht	2
§ 2.1 Züchter	2
§ 2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken	2
§ 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen	2
§ 3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle	3
§ 3.1 Hauptzuchtwart	3
§ 3.2 Regionalgruppenzuchtwarte	3
§ 3.3 Zuchtkommission	3
§ 3.4 Fortbildung der Züchter und Deckrüdenbesitzer	3
§ 4. Zucht	3
§ 4.1 Zucht Voraussetzungen	3
§ 4.1.1 Allgemeines	3
§ 4.1.2 Zuchtzulassung	4
§ 4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere	5
§ 4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung	5
§ 4.1.5 Wurfstärke	5
§ 4.1.6 Wiederholungsverpaarungen	5
§ 4.1.7 Inzestzucht	5
§ 4.1.8 Zuchtstätte	5
§ 4.1.9 Ausstellungen	5
§ 4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde	6
§ 4.3 Widerruf der Zuchtzulassung	6
§ 4.4 Verwendung von Deckrüden aus dem Ausland	6
§ 4.5 Verwendung von Deckrüden des SBV für Hündinnen aus dem Ausland	6
§ 4.6 Wurfplanung	7
§ 4.7 Ausnahmeregelung	7
§ 5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz	7
§ 5.1 Bedeutung	7
§ 5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen	7
§ 5.3 Zwingernamenschutz FCI	7
§ 5.4 Geltung des Zwingernamens	8
§ 6. Deckakt	8
§ 6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters	8
§ 6.1.1 Allgemeines	8
§ 6.1.2 Deckbuch	8
§ 6.1.3 Deckmeldung	9
§ 6.1.4 Künstliche Besamung	9
§ 6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers	9
§ 6.2.1 Allgemeines	9
§ 6.2.2 Zwingerbuch	9
§ 6.2.3 Mitteilung von Deckakten	9
§ 7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen	9
§ 7.1 Wurfmeldung	9
§ 7.2 Mitteilungen	9
§ 7.3 Eintragung in das Zuchtbuch	10
§ 7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters	10
§ 7.5 Wurfabnahme	10
§ 7.6 Elternschaftsnachweis	10
§ 8. Zuchtbuch	10
§ 8.1 Allgemeines	10
§ 8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch	10
§ 8.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs	10
§ 8.2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen	11

§ 8.2.3 Form der Eintragungen	11
§ 8.2.4 Ahnentafeln	11
§ 8.3 Eintragungssperre	11
§ 8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher	11
§ 8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre	11
§ 9. Ahnentafel	11
§ 9.1 Allgemeines	11
§ 9.2 Eigentum an der Ahnentafel	12
§ 9.3 Besitzrecht	12
§ 9.4 Beantragung von Ahnentafeln	12
§ 9.5 Auslandsanerkennung	12
§ 9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln	12
§ 9.7 Eigentumswechsel	12
§ 10. Register	12
§ 10.1 Phänotyp- Beurteilung	12
§ 10.1.1 Voraussetzungen	12
§ 10.1.2 Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung	13
§ 11. Zuchtgebühren	13
§ 12. Verstöße	13
§ 12.1 Zuchtverbot	13
§ 12.2 Zuchtbuchsperr	13
§ 13. Verschiedenes	14
§ 14. Übergangsregelung	14
§ 15. Schlussbestimmungen	14
Verzeichnis der Anhänge	14
Verzeichnis der Grundlagen	14

§ 1. Allgemeines

(1) Zweck des SBV –Schwarzwildbrackenvereins (Slovensky Kopov) e.V. im folgenden SBV genannt ist die Reinzucht der Rasse Schwarzwildbracke (Slovensky Kopov) im folgenden Schwarzwildbracke genannt in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der FCI niedergelegten Standard Nr. 244.

(2) Sämtliche Maßnahmen dienen der Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erbgesunder, wesensfester Hunde der Rasse Schwarzwildbracke. Erbgesund ist eine Schwarzwildbracke dann, wenn sie Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom SBV erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

(3) Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des SBV verbindlich.

§ 2. Zuchtrecht

§ 2.1 Züchter

(1) Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

§ 2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

(1) Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptzuchtwarts. Daher ist diesem rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Vordrucke des VDH sind über den SBV erhältlich.

(2) Die Hündin sollte ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Das Tier muss sich im unmittelbaren Einflussbereich des Züchters befinden. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig. Dies ist vom Regionalgruppenzuchtwart zu prüfen und dem SBV zu bestätigen. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des SBV gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

§ 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

(1) Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

§ 3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

(1) Hauptzuchtwart, stellvertretender Hauptzuchtwart und Regionalgruppenzuchtwarte stehen allen Mitgliedern des SBV zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

§ 3.1 Hauptzuchtwart

(1) Der Hauptzuchtwart muss mindestens die an Regionalgruppenzuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind in der Zuchtartordnung des SBV beschrieben. Der Hauptzuchtwart ist verantwortlich für die Planung, Lenkung und Kontrolle des Zuchtgeschehens. Er berät die Züchter in allen Zuchtfragen.

(2) Der Hauptzuchtwart ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und – wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen. Ihm obliegt die Pflege, die Betreuung und Förderung der gesamten Zucht der Schwarzwildbracken. Seine Zuständigkeit liegt im Geltungsbereich der Satzung des SBV, er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er überwacht den Zuchtbetrieb und ist verpflichtet, die Ergebnisse der Zucht als solches wenigstens einmal pro Jahr im Mitteilungsblatt darzustellen. Er kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Regionalgruppenzuchtwarten.

(3) Dem Hauptzuchtwart untersteht die Zuchtbuchstelle mit dem Zuchtbuchführer.

Der Hauptzuchtwart ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Regionalgruppenzuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 3.2 Regionalgruppenzuchtwarte

(1) Regionalgruppenzuchtwarte und deren Stellvertreter sind der verlängerte Arm des Hauptzuchtwartes. Sie sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten mit Ausnahme der Planung und Lenkung des Zuchtgeschehens. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich (siehe Zuchtartordnung).

(2) Für den Aufbau einer Organisation von Regionalgruppenzuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist der Hauptzuchtwart zuständig.

(3) Aus den Reihen der Regionalgruppenzuchtwarte bestellt der geschäftsführende Vorstand den stellvertretenden Hauptzuchtwart.

§ 3.3 Zuchtkommission

(1) Die Zuchtkommission besteht aus dem Hauptzuchtwart, er hat den Vorsitz inne, und den Regionalgruppenzuchtwarten. Sie ist beschlussfähig, wenn der Hauptzuchtwart und/oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder der Zuchtkommission anwesend sind. Die Zuchtkommission ist zuständig für die Erteilung oder Verweigerung einer Zuchtzulassung sowie die Deckrüdenzuweisung. Gegen ihre Entscheidung kann der Eigentümer binnen einer Frist von einer Woche nach Mitteilung der Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand Beschwerde einlegen. Gegen dessen endgültige Entscheidung besteht keine Einspruchsmöglichkeit.

§ 3.4 Fortbildung der Züchter und Deckrüdenbesitzer

(1) Zur Fortbildung der Züchter und Deckrüdenbesitzer findet jährlich eine Züchtertagung statt. Als Züchter sind diejenigen SBV Mitglieder einzuladen, die eine zur Zucht zugelassene Hündin im zuchtfähigen Alter besitzen. Der beschriebene Personenkreis ist zu einer regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

§ 4. Zucht

§ 4.1 Zucht Voraussetzungen

§ 4.1.1 Allgemeines

(1) Es darf nur mit rassetypischen dem Rassestandard entsprechenden, gesunden und verhaltenssicheren Schwarzwildbracken gezüchtet werden, die vom VDH (FCI) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

(2) Voraussetzung für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter,
- gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere,

- die Bestätigung, dass die Forderungen des SBV hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind,
- Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1, Nr. 3 (bei Haltung von drei oder mehr fortpflanzungsfähigen Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr gemäß 12.2.1.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9.02.2000) sehr gute, den Schwarzwildbracken angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde, wobei insbesondere die gesetzlichen Mindesthaltungsbedingungen entsprechend der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2.05.2001 zu beachten sind.
- bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Regionalgruppenzuchtwarts, dass sehr gute, für die Schwarzwildbracke angemessene Aufzuchtbedingungen gegeben sind.

(3) Bekämpfung der Hüftgelenks-Dysplasie

Die Hüftgelenks-Dysplasie (HD) ist von den erblichen Erkrankungen die am längsten und besten erforschte und stellt ein schwerwiegendes Problem dar, dessen Bekämpfung zu den unverzichtbaren Aufgaben des SBVs gehört. Über die für einen Einsatz in der Zucht vorgesehenen Hunde hinaus soll daher der HD-Grad einer möglichst großen Zahl von Hunden bestimmt werden.

(4) Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Röntgen-Tierarzt darf seine Angaben zur HD-Aufnahme nur in den beim SBV erhältlichen Bewertungsbogen eintragen. Auf diesem Bewertungsbogen ist zu bestätigen:

- dass der Besitzer auf Ansprüche an den Röntgen-Aufnahmen verzichtet,
- dass der Röntgentierarzt die Identität des Hundes überprüft hat,
- dass der Röntgentierarzt den Hund für die Erstellung der Aufnahmen ausreichend sediert hat,
- dass der Röntgentierarzt zugunsten des jeweiligen Rassehunde-Zuchtvereins auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgen-Aufnahmen verzichtet und
- dass keine weiteren Hilfsmittel Verwendung gefunden haben.

(5) Die Röntgenaufnahmen sind von einem HD-Gutachter auszuwerten. Dieser darf in dem Rassehunde-Zuchtverein, für den er als Gutachter tätig ist, keine Funktion ausüben und nicht selbst Züchter der von ihm begutachteten Rasse sein. Die Bestellung des HD-Gutachters richtet sich nach der VDH-Zucht-Ordnung.

(6) Die Kosten für die HD-Auswertung trägt der SBV. Röntgenaufnahmen, Originalahnentafel und Bewertungsbögen sind an die Zuchtbuchstelle zu senden, sie werden von dort an den HD-Gutachter weitergeleitet.

Nach der Auswertung werden durch die Zuchtbuchstelle die HD Befunde in die Originalahnentafel eingetragen.

(7) Der SBV lässt die Erstellung eines Obergutachtens für die HD-Auswertung zu. Es muss schriftlich beim SBV beantragt werden. Der Antragsteller hat in seinem Antrag zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt. Dem Antrag sind die Erstaufnahme(n), zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 sowie die Einzahlungsquittung über die Gebühr für das Obergutachten beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein. Die Bestellung des Obergutachters richtet sich nach der VDH-Zucht-Ordnung.

§ 4.1.2 Zuchtzulassung

(1) Wie aus 4.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Verhalten und Konstitution genügen.

(2) Die Zuchtkommission tritt mindestens 2mal jährlich (1mal im Rahmen der Jahreshauptversammlung) zusammen, um Schwarzwildbracken, die die nachstehenden Zuchtzulassungskriterien insgesamt erfüllen, zur Zucht zuzulassen.

Zuchtzulassungskriterien:

- Das Mindestalter der zur Zucht zuzulassenden Hunde beträgt 18 Monate
- Eine Anlagenkennziffer (AKZ) gem. Anhang erbracht wurde.
- Eine HD-Auswertung der Klassen A bis C1. Hunde die in die Klasse C 1 eingestuft werden, dürfen nur mit Hunden der Einstufungsklasse A verpaart werden.
- Das Mindestalter zur HD Röntgenaufnahme beträgt 15 Monate.
- Formwertnote „SG“ oder „V“, eine Zucht zulassende Formwertnote im Einklang mit dem Rassestandard darf nur von einer Person erteilt oder verweigert werden, die in der VDH-Richterliste eingetragen und für die Rasse Schwarzwildbracke zugelassen ist.
- Eine Verhaltensbeurteilung aus Leistungs- und Formbewertung.
- Eine abschließende Beurteilung und Chipkontrolle des Hundes durch die Zuchtkommission. Die Zuchtkommission ist verpflichtet, Kontrollmessungen bezüglich der im Standard hinterlegten Größe durchzuführen. Es werden drei Kontrollmessungen von verschiedenen Personen durchgeführt. Der Mittelwert wird angenommen.

(3) Die Zuchtkommission kann auf Vorgabe des Zuchtrichters, auf den der vorgenannte Absatz zutrifft, bei der Zuchtzulassung Auflagen machen, deren Nichteinhaltung ein Zuchtverbot des betroffenen Hundes zur Folge haben kann.

§ 4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

- (1) Hündinnen: 18 Monate beim ersten Deckakt
Rüden: 18 Monate beim ersten Deckakt

Hündinnen dürfen nach dem 8. Geburtstag nicht mehr belegt werden. Stichtag ist der Decktag. Ausnahmen werden von der Zuchtkommission nur in mit dem Interesse der Rasse begründbaren Einzelfällen gestattet.

§ 4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

- (1) Aus gesundheitlichen Gründen darf eine Hündin innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen. Stichtag ist der Wurfstag. Der Zeitabstand zwischen dem Wurfstag und dem nächsten Belegen muss jedoch mindestens 8 Monate betragen.
(2) Deckrüden haben max. 4 Deckakte pro Kalenderjahr.
(3) Hündinnen haben max. 5 Würfe.

§ 4.1.5 Wurfstärke

- (1) Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.
(2) Grundsätzlich sind Würfe, deren Welpenzahl 8 überschreitet, vornehmlich mit Hilfe von intensiver Betreuung durch den Züchter und früher Zufütterung aufzuziehen. Eine Ammenaufzucht ist innerhalb von drei Tagen nach dem Werfen dem zuständigen Regionalgruppenzuchtwart mitzuteilen. Dieser oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, sich innerhalb einer Woche von der ordnungsgemäßen Ammenaufzucht zu überzeugen. Die ihnen entstandenen Kosten (Fahrtkosten und Tagegeld lt. FO) sind vom Züchter zu tragen.

§ 4.1.6. Wiederholungsverpaarungen

- (1) Die Verbreitung des genetischen Erbgutes innerhalb unserer Rasse wird durch den Einsatz verschiedener Deckrüden gefördert, um leistungsstarke, gesunde, dem Rassestandard entsprechende Schwarzwildbracken zu züchten.
(2) Eine Wiederholungsverpaarung ist aus diesem Grunde nur dann zulässig, wenn die Welpen aus dem vorangegangenen Wurf mindestens zur Hälfte (bis drei Welpen der gesamte Wurf) eine erfolgreiche AZP mit einer AKZ von 90 Punkten abgelegt haben, keine erkennbaren erblichen Defekte und Krankheiten aufweisen, dem Standard entsprechen und eine HD Auswertung im Rahmen A-C1 für die Welpen vorliegt.

§ 4.1.7 Inzestzucht

- (1) Paarungen von Verwandten ersten Grades – Inzest(Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die Zuchtkommission.

§ 4.1.8 Zuchtstätte

(1) Die Zuchtstätte ist der vom Züchter beim Zuchtverein angezeigte Ort, an dem die genehmigten Zuchtvorgänge, besonders die Aufzucht eines Wurfs stattfinden. Die Zuchtstätte kann während eines Zuchtvorganges (Wurfstag bis Wurfabnahme) jederzeit durch die vom Zuchtverein benannten Zuchtwarte in Absprache mit dem Züchter in Augenschein genommen werden. Eine Änderung der Zuchtstätte ist dem Zuchtverein unverzüglich (bei Wechsel des Wohnortes vor Umzug) anzuzeigen. Dies geschieht in schriftlicher Form an die Zuchtbuchstelle. Ein Wurf bzw. einzelne Welpen dürfen bis zur Wurfabnahme nicht von der Zuchtstätte verbracht werden. Ergeben sich während eines Zuchtvorganges schwerwiegende Gründe(Erkrankung des Züchters, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Wurfs, Ammenaufzucht usw.), die eine Gefährdung für die ordnungsgemäße Aufzucht des Wurfs darstellen, ist eine Verlagerung der Zuchtstätte mit Genehmigung des Hauptzuchtwartes möglich. Bei Feststellung eines Verstoßes gegen die vorgenannten Regelungen, hat der Züchter den dreifachen Gebührensatz für die Wurfeintragung und die Ausstellung der Ahnentafeln an den SBV zu entrichten.

§ 4.1.9 Ausstellungen

- (1) Die Durchführung von Ausstellungen sind Zucht fördernde Maßnahmen und können als Spezial-Ausstellung des SBV mit Termenschutz seitens des VDH oder durch vom SBV ausgeschriebene Ausstellungen durchgeführt werden. Die Zuchtkommission und die örtlichen Regionalgruppen sind für die Organisation zuständig.

Die Einteilung der Zuchtrichter obliegt der Zuchtkommission.

§ 4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

(1) Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit Zucht ausschließenden Fehlern. Von der Zucht ausgeschlossen sind Hunde, die

- nach der internationalen HD-Klassifizierung mit C 2 und schlechter eingestuft worden sind. Keine in Deutschland erstellte HD-Röntgen-Aufnahme vorweisen kann,
- ein unvollständiges Gebiss aufweisen,
- eine Abweichung vom gut schließenden Scherengebiss aufweisen (Zangengebiss wird noch toleriert),
- Ektropium oder Entropium aufweisen,
- mit Missbildung der Geschlechtsorgane behaftet sind,
- eine erblich bedingte Ringelrute, Stummel- oder Knickrute aufweisen,
- eine angeborene Blind- oder Taubheit haben,
- nachweislich schussempfindlich oder schussscheu sind,
- Angstbeißer sind,
- Wildscheue zeigen,
- im Form- und Haarwert nicht mindestens die Note „SEHR GUT“ erhalten haben,
- nicht die erforderliche AKZ erreicht haben,
- an das Verhalten bei Leistungs- und Formprüfungen gestellten Anforderungen nicht erfüllen.

(2) Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen der der Zuchtkommission vorgestellten, nicht zur Zucht zugelassenen Hunde erhalten den Vermerk „ZUCHTVERBOT“. Weiterhin muss dort der Grund des Zuchtausschlusses, das Datum einer solchen Feststellung und die Unterschrift des Hauptzuchtwartes vermerkt werden.

(3) Ein Zuchtverbot bewirkt, dass der betroffene Hund in der Zucht nicht eingesetzt werden darf. Sollte ein Hund dennoch in der Zucht Verwendung finden, werden alle kostenpflichtigen Verfahren und die Gebühren der Zuchtbuchstelle in dreifacher Höhe erhoben.

(4) Sollte eine Zuchtverwendung trotz Zuchtverbotes nochmals erfolgen, wird der Eigentümer /Besitzer aus dem SBV ausgeschlossen.

§ 4.3 Widerruf der Zuchtzulassung

(1) Der Hauptzuchtwart kann nach Anhörung der Zuchtkommission ein Zuchtverbot aussprechen, wenn bei Welpen zweier Würfe aus wenigstens zwei verschiedenen Paarungen eine besondere Häufung körperliche Mängel und oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen, oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten, Verhaltensstörungen oder Aggressivität aufweist.

(2) Der Bescheid über ein solches Zuchtverbot ist dem Eigentümer/Besitzer des Hundes per Einschreiben zuzustellen. Der Hund darf in der Zucht nicht mehr verwendet werden.

(3) Der Eigentümer/Besitzer des betroffenen Hundes hat die Ahnentafel für die vorgenannte Eintragung eines Zuchtverbotes unverzüglich dem Hauptzuchtwart zur Verfügung zu stellen. Die Vorderseite ist mit dem Stempel „ZUCHTVERBOT“ zu versehen und per Einschreiben an den Eigentümer zurückzusenden.

(4) Namen und Zuchtbuchnummer des Hundes sowie der Grund für den Widerruf der Zuchtzulassung sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, sollte die Ahnentafel nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur entsprechenden Kennzeichnung vorgelegt werden.

(5) Welpen, deren Elterntiere trotz fehlender Zucht Voraussetzungen und/oder Zucht ausschließender Fehler in der Zucht verwendet wurden, sind grundsätzlich als „NICHT ZUCHTTAUGLICH“ einzustufen, ihre Ahnentafeln sind mit dem Aufdruck „ZUCHTVERBOT“ zu versehen. Gleiches gilt für Welpen aus nicht genehmigten Verpaarungen, sofern die Genehmigung nicht nachträglich durch die Zuchtkommission erteilt wird.

(6) Importhunde können nur dann zur Zucht eingesetzt werden, wenn sie die Voraussetzungen der Zuchtordnung des SBV erfüllen.

(7) Sollte ein Eigentümer/Besitzer und/oder Züchter von Schwarzwildbracken operative Eingriffe zur Beseitigung von angeborenen Fehlern verschweigen und/oder mit diesen Tieren züchten, zieht dies für sämtliche Abkömmlinge ein Zuchtverbot nach sich, der oder die Betroffenen werden aus dem SBV ausgeschlossen.

§ 4.4 Verwendung von Auslandsrüden

(1) Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die vom SBV geforderten Voraussetzungen für die Zuchtzulassung.

§ 4.5 Verwendung von Deckrüden des SBV für Hündinnen aus dem Ausland

(1) Sollen im Ausland stehende Hündinnen von Deckrüden des SBV belegt werden, so hat der Hauptzuchtwart aus dem Ausland dies über den Hauptzuchtwart des SBV zu beantragen. Dieser gibt nach Prüfung der Voraussetzungen den Rüden zum Deckeinsatz frei. Der Hauptzuchtwart des SBV erhält eine Kopie der Deckbescheinigung des ausländischen Verbandes.

§ 4.6 Wurfplanung

(1) Züchter, die im Folgejahr einen Wurf ziehen möchten, haben dies bis Jahresende dem Hauptzuchtwart schriftlich mitzuteilen. Wird die Zuweisung eines ganz bestimmten Deckrüden gewünscht, ist hierauf hinzuweisen. Hunde die im laufenden Jahr zur Zucht zugelassen wurden, können in die Planung aufgenommen werden, wenn dies innerhalb von 4 Wochen nach Zuchtzulassung schriftlich beim Hauptzuchtwart beantragt wurde. Die Zuchtkommission schlägt den Züchtern die in Frage kommenden Zuchtrüden vor und trifft die Entscheidung über die Zulässigkeit einer gewünschten Verpaarung (Genehmigung einer Verpaarung).

(2) Übersteigt die Zahl an beantragten Zuweisungen die Anzahl zulässiger Deckakte einzelner Rüden, so entscheidet die Zuchtkommission, welche Verpaarungen vorgenommen werden.

(3) Übersteigt die Zahl an Hündinnen mit HD-Auswertung der Klasse C, die zur Zucht eingesetzt werden sollen, die Anzahl zulässiger Deckakte der Rüden mit HD-Auswertung der Klasse A, so entscheidet die Zuchtkommission, welche Verpaarungen vorgenommen werden.

(4) Zur Erhaltung der genetischen Vielfalt sind Hündinnen mit HD-Auswertung der Klasse A bevorzugt mit Rüden mit HD-Auswertung der Klasse C zu verpaaren.

§ 4.7 Ausnahmeregelung

(1) Die Zuchtkommission kann im Interesse der Zucht in begründeten Ausnahmefällen abweichend von der Zuchtordnung Ausnahmen zulassen, sofern einer solchen einstimmig zugestimmt wurde.

§ 5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

§ 5.1 Bedeutung

(1) Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird über den Rassehunde-Zuchtverein bei der FCI beantragt und von dieser geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des VDH-Rassehunde-Zuchtvereins unterliegen.

(2) Zwingernamen, die zuvor außerhalb der FCI benutzt wurden, können für Zuchtmaßnahmen innerhalb des SBV weder geschützt noch benutzt werden.

§ 5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen

(1) Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Hauptzuchtwart verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

§ 5.3 Zwingernamenschutz

(1) Die Rassehunde-Zuchtvereine müssen über die von ihnen geschützten Zwingernamen einen Nachweis führen. Internationalen Zwingernamenschutz erhalten Mitglieder des SBV auf Antrag durch die FCI. Der internationale Zwingernamenschutz durch die FCI ist vom Züchter über den SBV – Hauptzuchtwart- formlos beim VDH zu beantragen.

(2) Durch die FCI zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die FCI geschützten Zwingernamen unterscheiden. Wenn mehrere Rassehunde-Zuchtvereine dieselbe Rasse betreuen, darf nur Zwingernamenschutz erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass der oder die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt. Die vom Erstverein geschützten Zwingernamen haben Bestandsschutz.

(3) In neu hinzukommenden Vereinen bereits geschützte Zwingernamen müssen so geändert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

(4) Der Zwingernamenschutz erlischt, wenn von den Rassehunde-Zuchtvereinen nicht anders geregelt, beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt oder bei Austritt aus dem SBV oder bei Verlust der Mitgliedschaft im SBV.

(5) Zwingernamen werden bis zu 10 Jahre nach dem Tode des Züchters oder nach ihrer Aufgabe nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind nur durch

Erbfolge oder entsprechende von den zuständigen Rassehunde-Zuchtvereinen zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich.

(6) In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

(7) Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung).

(8) Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

(9) Für Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes bei seinem Rassehunde-Zuchtverein einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes in Klammer beizufügen.

§ 5.4 Geltung des Zwingernamens

(1) Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehunde-Zuchtverein noch nicht geschützt ist.

(2) Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehunde-Zuchtvereinen des In- und Auslandes.

(3) Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, ausschließlich Hunde für den SBV zu züchten und nur in dessen Zuchtbuch (bei fehlendem eigenen Zuchtbuch: nur in das VDH-Zuchtbuch) einzutragen. Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen.

(4) Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzucht Bedingungen durch den zuständigen Regionalgruppenzuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des SBV hin (s. § 4.1.1) zu überprüfen. Diese Übereinstimmung ist dem Hauptzuchtwart durch den zuständigen Regionalgruppenzuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt des SBV zu bestätigen.

(5) Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftänderung der Zuchtbuchstelle des SBV unverzüglich mitzuteilen.

§ 6. Deckakt

(1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar.

(2) Die Halter von Zuchthündinnen sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbstständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

(3) Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind.

(4) Halter im Sinne des § 6 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

§ 6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters

(1) Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des SBV gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

§ 6.1.1 Allgemeines

(1) Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zuchtvoraussetzungen des SBV erfüllen, die Fristen nach § 4.1.4 eingehalten und die Identität der Hündin überprüft werden.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben (s. Anlage 1 und 2). Es wird empfohlen, diese Punkte sorgfältig zu lesen. Über Abweichungen hiervon sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

(2) Die Deckgebühr und deren Zahlung sind zwischen Züchter und Deckrüdenhalter zu vereinbaren. Um Differenzen zu vermeiden sollten schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Eine entsprechende Mustervereinbarung des SBV findet sich als Empfehlung auf dem Deckschein.

§ 6.1.2 Deckbuch

(1) Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung "Deckrüden", Teil 2 ersichtlich; Angaben über Deckvorgänge,

Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Tätowier/Chipnummer. Angaben über die Zuchttauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen; Namen und Anschrift des Halters, Decktage, Wurfergebnisse.

(2) Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Der zuständige Regionalgruppenzuchtwart und der Hauptzuchtwart haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

§ 6.1.3 Deckmeldung

(1) Der Halter eines Deckrüden erhält nachdem der Züchter den Hauptzuchtwart über den Beginn der Läufigkeit informiert hat von der Zuchtbuchstelle die ausgefüllte Deckbescheinigung, die nach vollzogenem Deckakt unterschrieben binnen 3 Tagen an die Zuchtbuchstelle zurückzusenden ist.

§ 6.1.4 Künstliche Besamung

(1) Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Hauptzuchtwart des SBV. Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements der FCI Die danach erforderlichen Atteste sind an den Hauptzuchtwart des SBV zu übersenden.

(2) Eine künstliche Besamung kann nur für Hündinnen zugelassen werden, die bereits einmal auf natürliche Weise gedeckt wurden und danach einen normal großen Wurf hatten.

§ 6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

(1) Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des SBV gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

§ 6.2.1 Allgemeines

(1) Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des SBV erfüllen.

§ 6.2.2 Zwingerbuch

(1) Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen, die über die in § 6.1.2 aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Der Zuständige Regionalgruppenzuchtwart und der Hauptzuchtwart haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

§ 6.2.3 Mitteilung von Deckakten

(1) Der Züchter informiert den Hauptzuchtwart spätestens bei Beginn der Läufigkeit über den anstehenden Zuchtvorgang, informiert den Besitzer des ihm zugewiesenen Deckrüden und legt den Termin für den voraussichtlichen Decktag fest. Der Hauptzuchtwart beauftragt die Zuchtbuchstelle zur Versendung der Deckbescheinigung. Ferner informiert er den zuständigen Regionalgruppenzuchtwart über den vollzogenen Deckakt.

§ 7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

§ 7.1 Wurfmeldung

(1) Alle Würfe sind der Zuchtbuchstelle des SBV 14 Tage vor Wurftermin anzukündigen. Innerhalb von 3 Tagen nach Wurftermin muss die Anmeldung des Wurfes bei der Zuchtbuchstelle erfolgen. Die Zuchtbuchstelle informiert umgehend den Hauptzuchtwart und den entsprechenden Regionalgruppenzuchtwart des SBV. Die Information kann durch Zusendung der Wurfkarte bzw. durch E-Mail erfolgen. Hierbei sind anzugeben:

- Name und Zuchtbuchnummer der Zuchthündin und dessen Besitzer nebst Anschrift,
- Zwingername,
- Name Zuchtbuchnummer des Deckrüden,
- Datum des Wurfes,
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht,
- Totgeburten nach Geschlecht,
- weitere Merkmale.

§ 7.2 Mitteilungen an die Zuchtbuchstelle/ den Deckrüdenbesitzer

(1) Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen mitzuteilen. Das Leerbleiben der Hündin muss innerhalb von zwei Wochen vor dem

errechneten Wurfdatum, spätestens innerhalb einer Woche nach dem errechneten Wurftermin der Zuchtbuchstelle und dem Deckrüdenbesitzer formlos mitgeteilt werden.

§ 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

- (1) Die Züchter des SBV sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser ZO erfüllen.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 4.2 und 4.3 gelten entsprechend.
- (3) Die Wurfmeldung ist der Zuchtbuchstelle des SBV einzureichen.
- (4) Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen. Nach der Wurfregistrierung erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden nicht nachgetragen.

§ 7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

- (1) Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf § 4.1.1 verwiesen.
- (2) Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen Heimtierausweis zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen.
- (3) Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt; die Wurfabnahme muss erfolgt sein.
- (4) Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt (auch einzelner Hunde) und wird mit Ausschluss aus dem SBV und Zuchtbuchsperrung geahndet.
- (5) Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen der Zuchtbuchstelle des SBV mitteilen. Wird das Einverständnis verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

§ 7.5 Wurfabnahme

- (1) Die Wurfabnahme hat durch einen Zuchtwart des SBVs frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche - mindestens SH(L)P-geimpft - zu erfolgen. Jeder Welpen wird mit einem Mikrochip in der Halsmuskulatur dauerhaft gekennzeichnet. Der Einsatz des Chips erfolgt ab Vollendung der 7. Lebenswoche. Das Chippen aller Welpen ist Pflicht, die Prüfung ist Bestandteil der Wurfabnahme.
- (2) Der Zuchtwart erstellt die Anlagenscheine für die Welpen und das Wurfabnahmeprotokoll, das alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel und leitet diesen an die Zuchtbuchstelle des SBV weiter. Der Hauptzuchtwart erhält von der Zuchtbuchstelle unverzüglich eine Kopie des Protokolls. Je eine Kopie des Anlageblattes ist jedem Welpenkäufer bei der Abgabe des Welpen zu übergeben; der Erhalt ist durch den Welpenkäufer zu bestätigen.

§ 7.6 Elternschaftsnachweis

- (1) Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, darf die Zuchtbuchstelle Abstammungsnachweise erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausstellen.

§ 8. Zuchtbuch

- (1) Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

§ 8.1 Allgemeines

- (1) Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des SBV der Zuchtbuchstelle.
- (2) Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den "Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH" zu führen. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des SBV unterliegen und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.
- (3) Das Zuchtgeschehen im SBV wird jedes Jahr im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Die Zuchtbücher des SBV werden jedes Jahr aktuell auf der Homepage des SBV eingestellt und sind damit für alle Züchter und Mitglieder des SBV stets zugänglich. Dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

§ 8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

§ 8.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs

(1) Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbucheingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht und den Bestimmungen der ZO nach:

- Zucht aus Form, Anlagen und Leistung des SBV .
- Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet.
- Einzeleintragungen können nach Maßgabe des SBV im Einverständnis mit dem VDH durchgeführt werden.

§ 8.2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

(1) Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine geordnete Liste der für die verzeichneten Rassen geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfteintragungen vorangestellt.

(2) Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

(3) Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Chip - und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe und Haarart. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername (einschließlich seiner Schutzart, international oder national) und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe und Haarart, ihre Siegertitel und Leistungszeichen sowie ihre HD-Grade.

(4) Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte Tatsachen und Besonderheiten.

(5) Ferner werden eingetragen: Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (s. § 8.2.1) sowie Name und Anschrift des Züchters und folgende Qualitätsmerkmale: Zucht aus Form, Anlagen und Leistung.

§ 8.2.3 Form der Eintragungen

(1) Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

(2) Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register durch ein besonderes Kennzeichen getrennt, beide haben eine gemeinsame Nummernfolge; anhand des erteilten Kennzeichens ist deutlich erkennbar, ob es sich um eine Eintragung in Zuchtbuch oder Register handelt.

§ 8.2.5 Ahnentafeln

(1) Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf (s. § 9.1).

§ 8.3 Eintragungssperre

(1) Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse abstammen und alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

§ 8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher

(1) Der SBV erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI und der VDH-Mitgliedsvereine an.

§ 8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtverbot

(1) Der SBV kennzeichnet im Zuchtbuch alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für das Zuchtverbot (siehe auch § 4.3.)

§ 9. Ahnentafel

§ 9.1 Allgemeines

(1) Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist.

(2) Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der FCI gekennzeichnet sein.

(3) Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

(4) Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteter Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

§ 9.2 Eigentum an der Ahnentafel

(1) Die Ahnentafel bleibt Eigentum des SBV. Der SBV kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

(2) Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedvereins des VDH darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr wird jedoch die Übernahme sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden SBV bestätigt. Es können der Original-Ahnentafel Dokumente zur Übernahme beigelegt sein, diese müssen mit der Original-Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

§ 9.3 Besitzrecht

(1) Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

(2) Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem SBV besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der SBV kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

(3) Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der SBV die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

§ 9.4 Beantragung von Ahnentafeln

(1) Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den SBV, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 9.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

(1) Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge können formlos über den SBV eingereicht werden. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

§ 9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

(1) In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH oder in den Mitteilungen des SBV fertigt der SBV sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren an. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

(2) Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

(3) Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zweitschrift" oder „Duplikat“ tragen.

§ 9.7 Eigentumswechsel

(1) Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden.

(2) Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

(3) Jeder Eigentumswechsel ist der Zuchtbuchstelle des SBV unverzüglich mitzuteilen.

(4) Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

§ 10. Register

(1) Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind und deren äußeres Erscheinungsbild mit der Durchführung einer Phänotyp-Beurteilung dokumentiert ist.

(2) Bei Hunden, für die eine Zuchtverwendung mit einer Registrierbescheinigung durch den SBV ausgeschlossen ist, darf die nicht FCI- anerkannte Ahnentafel nicht eingezogen werden. Diese erhalten nach erfolgreicher Phänotyp- Beurteilung eine Registrierbescheinigung mit dem Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur Ausstellungs- u. Arbeitszwecken“. Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei §§ 8.1, 8.2.3/4, sowie den jeweils gültigen Vorgaben des VDH.

§ 10.1 Phänotyp-Beurteilung

§ 10.1.1 Voraussetzungen

- (1) - Mindestalter des Hundes 15 Monate
- Schriftlicher Antrag über den SBV an den Hauptzuchtwart
- Bestätigung der Identifizierbarkeit mittels Mikrochip

§ 10.1.2 Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung

- (1) - Es muss sichergestellt werden, dass zwei Zuchtrichter, die für den bei der FCI niedergelegten Rassestandard „ Slovensky Kopov (Schwarzwildbracke)“ in der VDH- Richterliste eingetragen sind, dies gemeinsam durchführen.
- Sie findet anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung statt.

§ 11. Zuchtgebühren

- (1) Die Zuchtgebühren sind in der Finanzordnung des SBV festgesetzt.

§ 12. Verstöße

- (1) Die Überwachung der Einhaltung dieser ZO obliegt dem Hauptzuchtwart des SBV.
- (2) Jedes Mitglied muss dem SBV umgehend von Verstößen gegen die ZO Kenntnis geben. Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes des SBV kann ein Verweis, ein befristetes oder ständiges Zuchtverbot oder auch eine Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

§ 12.1 Zuchtverbot

- (1) Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Rüde/Hündin) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde. Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in Ahnentafeln einzutragen. Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen,
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen,
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde (auf der Ahnentafel ist zu vermerken, „Zuchtzulassung nicht bestanden“),
- siehe § 4.3 Widerruf der Zuchtzulassung.

§ 12.2 Zuchtbuchsperrung

- (1) Die Zuchtbuchsperrung ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Sie ist zu verhängen wenn:

- ordnungsgemäße Haltung- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind,
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Schwarzwildbracken verletzt wurde,
- eine tierschutzrechtliche „Erlaubnis zum Züchten von Hunden“ fehlt.

- (2) Eine Zuchtbuchsperrung umfasst alle im Eigentum / Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen/Rüden). Die Zuchtbuchsperrung erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperrung erworbene Hunde. Eingeschlossen ist insbesondere auch:

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete,
- Deckakte der Rüden,
- Ungewollte Deckakte.

- (3) Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperrung begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind von dem SBV zu Ende zu führen, wenn sie korrekt angezeigt wurden.

- (4) Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

- (5) Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung sind in jedem Fall in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.

- (6) Zuchtbuchsperrungen von einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

- (7) Rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperrungen von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem SBV sind der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(8) Bei Verhängung eines bloß zeitlich befristeten Zuchtverbotes bzw. Zuchtbuchsperrre beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperrre ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperrre eingerechnet.

(9) Zuständig für Maßnahmen dieser ZO ist der geschäftsführende Vorstand des SBV. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat SBV binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu.

(10) Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

(11) Die Eintragung von Nachkommen aus Hunden, die zur Zucht nicht zugelassen sind, kann abgelehnt werden.

§ 13. Verschiedenes

(1) Auch Nichtmitglieder des SBV sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des SBV eingetragen werden sollen.

(2) Die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von Nichtmitgliedern ist abhängig von der Erfüllung der entsprechenden Bestimmungen dieser Zuchtordnung.

§ 14. Übergangsregelung

(1) Die Zuchtzulassung von Hunden, bei deren Zuchtzulassungen weniger strenge Zuchtzulassungskriterien galten, als sie diese Zuchtordnung vorsieht, genießt Bestandesschutz. Diese Hunde dürfen unter folgender Einschränkung weiter zur Zucht eingesetzt werden: Hunde, die bei der HD-Auswertung in die Klasse C eingestuft wurden, dürfen nur mit Hunden der Klasse A verpaart werden.

§ 15. Schlussbestimmungen

(1) Jedem Mitglied des SBV wird diese ZO übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu unterrichten.

(1) Die Zuchtordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.09.2013 beschlossen und tritt zum **01.01.2014** in Kraft. Nach In-Kraft-Treten verlieren alle bisherigen Zuchtordnungen des SBV ihre Gültigkeit.

Verzeichnis der Anhänge - vom Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e.V. erstellt

- Zuchtzulassung nach Anlagenkennziffer

Verzeichnis der Grundlagen

VDH-Zuchtordnung [www.vdh.de]

FCI - Zuchtregeln (Zuchtreglement) [<http://www.fci.be/?lang=de>]

Zuchtzulassung nach Anlagenkennziffer (AKZ)

In die AKZ fließt die im Rahmen der AZP erlangte Bewertung der Fächer wie folgt ein:

Fach	max. Arbeitspunkte	FWZ (AKZ)	max. Punkte
Spurwille (§ 6.2.1 PO SBV)	8	3	24
Spursicherheit (§ 6.2.2 PO SBV)	8	2	16
Spurlaut (§ 6.2.3.1 PO SBV) oder Fährtenlaut (§ 7 PO SBV)	8	5	40
Verhalten am Schwarzwild (§ 6.4 PO SBV)	9	8	72
Summe			152

Alle Bewertungen müssen bei der AZP des SBV erbracht worden sein.

Der Hund muss in allen Prüfungsfächern durchgeprüft sein und sich in seinem Verhalten als „schussfest“ erwiesen haben. Die Prüfungsleistungen müssen auf dem abschließenden Prüfungszeugnis einer AZP dokumentiert sein.

Die Bewertung des Fährtenlautes darf nur nach den Festlegungen der Prüfungsordnung des SBV bei einer Fährtenlaut- oder Gebrauchsprüfung erfolgt sein.

Voraussetzung für eine Zuchtzulassung:

AKZ von mindestens 118 Punkten

Bei Bedarf behält sich die Zuchtkommission weitergehende Regelungen oder Ausnahmen gem § 4.7 der Zuchtordnung vor.